

**1. Grundlagen**

Grundlagen des Vertrages ist die VOB- Teil B in der jeweils gültigen Fassung.  
Diese Geschäftsbedingungen entsprechen in ihrer Wertigkeit „Zusätzlichen Vertragsbedingungen“ ( vergleiche § 1 Nr. 2c VOB/B - diese liegen bei bzw. sind dem Auftraggeber bekannt ).

**2. Bindefrist**

Der Bieter hält sich an das Angebot sieben Tage nach Angebotsdatum gebunden.

**3. Technische Vorschriften**

Soweit DIN- Vorschriften bestehen, gilt VOB- Teil C, ansonsten gelten die allgemeinen Regeln der Technik.

**4. Gerichtsstand**

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Gerichtsstand Langenfeld.

**5. Zahlungsfristen**

Abweichendes VOB- Teil B:

Zahlung:           - Vorabzahlungen bis zu 40 % der Auftragssumme können verlangt werden.  
                      - Für Abschlagszahlungen gilt eine Zahlungsfrist von 5 Tagen als vereinbart.  
                      - Für Schlußzahlungen gilt eine Zahlungsfrist von 12 Tagen als vereinbart.

Zahlt der Auftraggeber nach Fälligkeit eine ihm zugegangenen Rechnung oder Abschlagszahlung nicht, so ist die Fa. Lohmann berechtigt auch auf dem Grundstück des Auftraggebers Material abzuholen und auch Dienstleistungen wieder zurückzubauen ohne das ein Schadensersatzanspruch der Fa. Lohmann erlischt.

**6. Vermietung von Baumaschinen**

Für die Vermietung von Baumaschinen gelten die besonderen Vertragsbedingungen für die Vermietung von Baumaschinen.

**7. Zusätzliche Arbeiten**

Für zusätzlich ( auch mündlich ) in Auftrag gegebene Arbeiten gelten die aktuellen Stunden-, Maschinen- und Materialsätze der Fa. Lohmann.

**8. Gewährleistung**

Wir gewähren für alle eingebauten und gelieferten Materialien und Dienstleistungen eine Gewährleistungsfrist von zwölf Monaten.

Für Pflanzungen und Pflanzenlieferungen kann gewährleistet werden, wenn vom Auftraggeber ein Pflegeauftrag erteilt wird.

Für vom Auftraggeber gelieferte oder bestellte Ware wird keine Gewährleistung übernommen. ( insbesondere nicht für das Anwachsen von Pflanzen ).

Für Arbeiten auf angefülltem Gelände besteht insbesondere für Setzungsschäden keine Haftung.

Mängleinreden des Auftraggebers berechtigen nicht zur Zahlungsverweigerung. Aufrechnungen gelten nur, wenn sie rechtskräftig festgestellt wurden.

**9. Salvatorische Klausel**

Sind gegebenenfalls Teile des Vertrages und / oder seiner Vertragsgrundlagen unwirksam, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Teile nicht berührt.